

bioculture – AGB für Auftraggeber (Stand 10.04.2013)

1. Die nach § 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Leistungen von bioculture – umweltbewusstes Marketing, im Folgenden „bc“, gelten für alle durch bc erteilten oder bestätigten Aufträge.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von bc nicht anerkannt, es sei denn bc hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn bc in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertragsgemäßen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für alle Folgegeschäfte.
- bc ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, Dienstleistungsabkommen und Leistungsbeschreibungen mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanfrage, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Vertragspartner fristgemäß, so ist bc berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen, zu kündigen, wenn dafür ein überwiegendes anerkanntes Interesse von bc besteht.
- bc ist berechtigt, Ansprüche aus der mit dem jeweiligen Vertragspartner bestehenden Geschäftsbeziehungen abzutreten.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten – Auftragsannahme, Vertragsschluss

- Alle Aufträge des Auftraggebers stellen bindende Angebote dar. Ein Auftrag gilt nur dann als angenommen, wenn der Auftrag des Auftraggebers von bc innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt wird und der jeweilige Auftraggeber dieser Bestätigung und diesen Geschäftsbedingungen nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Als Schriftform genügt hier die Versendung von E-Mails.
- Vorher abgegebene Angebote von bc und/oder Kostenvorschläge sind freibleibend, solange eine Bindung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Verbesserungen und Änderungen der Ausführungen oder Leistungen bleiben bis insoweit ausdrücklich vorbehalten.
- Alle zum Angebot von bc gehörenden Unterlagen, Texte, auditive und audiovisuelle Werbeträger und sonstige Spezifikationen sind nur annähernd ermittelte Werte und nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden im Angebot ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

§ 3 Preise, Kosten für Lieferung und Fremdleistungen, pauschalierter Schadensersatz bei Beendigung des Vertrages

- Die in Angeboten von bc genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- Die Preise von bc sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Preise von bc gelten ab deren Geschäftssitz München. Folgende Kosten und Aufwendungen werden je nach Aufwand gesondert berechnet:
Falls eine Versendung notwendig werden oder im Auftrag des Auftraggebers erfolgen sollte, werden Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten gesondert abgerechnet. Ebenfalls werden die zur Abwicklung der Aufträge erforderlichen Arbeitsmaterialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurier, Kosten, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie jegliche Art technischer Kosten wie ein Satz Fotos u.ä. gesondert abgerechnet, sobald solche Leistungen je nach Auftrag anfallen oder gesondert beauftragt werden und nicht in den Preisen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten sind.
- Die durch nachträgliche Änderung und/oder Erweiterung des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Auftraggebers verursachten Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber gesondert nach obigen Grundsätzen berechnet.
- Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt wurden oder bekannt waren. Solche Erschwernisse liegen insbesondere vor, wenn sich die Preise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Änderung des Marktpreises oder die von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte sich erhöhen. Insofern gilt der höhere Preis als vereinbart. Liegt dieser mehr als 20% über dem von bc genannten Preis, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Korrekturmitteilung durch bc schriftlich zu erklären.
- Kommt eine von bc ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers nicht zur Durchführung, kann bc Schadensersatz fordern nach Maßgabe des § 10 Nr. 2.
- Werden Leistungen auf Verlangen des Vertragspartners vorzeitig abgebrochen, gekündigt oder werden Anforderungen seitens des Vertragspartners nachträglich widerrufen, so ist er verpflichtet, an bc pauschal 40% der vereinbarten Gesamtvergütung für den Auftrag für alle bis dahin angefallenen Aufwendungen (Arbeitszeit, Reisekosten, Kosten der Informationsbeschaffung u.a. seitens bc) und entgangenen Gewinn als pauschalierter Schadensersatz zu bezahlen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, tatsächlich geringere Leistungen und Aufwendungen und damit einen geringeren Schaden der bc nachzuweisen, bc bleibt es unbenommen, tatsächlich höhere Leistungen und Aufwendungen nachzuweisen und dies geltend zu machen.
- bc erhält zudem einen Handlungsaufschlag von 20% auf alle Fremdleistungen (berechnet vom Nettoauftragswert der Fremdleistung), die von bc im Kundenauftrag beauftragt werden. Darüber hinaus kann bc für Fremdleistungen Vorkasse durch den Auftraggeber verlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen - Zahlungsverzug

- Die sich aufgrund von § 3 ergebende Gesamtvergütung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug per Überweisung auf das Konto von bc zu leisten, es sei denn, es ist ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart.
- Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung, Teilzahlung oder vereinbarten Vorauszahlung in Verzug, so kann bc - unbeschadet weiterer Rechte - die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber sowie die weitere Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Sollenfallens werden alle gegenüber bc bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen sofort fällig.
- bc ist berechtigt, dem Auftraggeber ab Überschreitung des Zahlungsziels 5% Punkte und, wenn der Auftraggeber auch Unternehmer ist, 8% Punkte Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszins der EZB aus der Gesamtvergütung zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist dessen Recht zur Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig.
- Werden bc nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, ist bc berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle gem. § 10 Nr. 2 dieses Vertrages abzurechnen.

§ 5 Lieferung - Haftung für Schäden

Wünscht der Auftraggeber den Versand von Produkten oder Arbeitsergebnissen durch bc, so nimmt bc diesen mit der gewohnten Sorgfalt vor. Bei Lieferung durch bc geht die Gefahr mit der Installation bzw. Ablieferung an das Transportunternehmen (Spedition, Deutsche Post AG etc.) auf den Auftraggeber über. Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Liefergegenstände haftet bc nur gemäß § 6 dieser Bedingungen. Mit Übergabe der Liefergegenstände an ein Beförderungsunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Bedingungen.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers, Lieferzeiten, Zurückbehaltungsrecht

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, bc zur Leistungserstellung notwendige Materialien rechtzeitig und vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen und bc in jeder Phase der Leistungserstellung nach besten Kräften zu unterstützen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Verzögerungen in seiner Mitwirkung zu einer zeitlichen Verschiebung der Ablaufphasen führen können.
- Liefer- und Fertigstellungstermine sowie Milestones und Timelines gelten nur als Richtzeiten. Verbindliche Termine werden zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- Der Auftraggeber kann bei Überschreitung verbindlicher Termine vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Er kann den Rücktritt und - sofern er nicht Kaufmann ist (§ 376 HGB) den Schadensersatz statt Leistung nur geltend machen, wenn er bc zuvor schriftlich eine angemessene Nachricht gesetzt hat; die Frist beginnt mit dem Zugang der Erklärung. § 323 II 2 BGB bleibt unberührt. Verzögerung bei der Leistungserbringung oder Nichterbringung der Leistung durch Überschreiten der Leistungszeit sind von bc nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber oder Dritte seine Informations- und Mitwirkungspflicht nicht und nicht rechtzeitig erfüllt.
- bc steht an vom Auftraggeber zwecks Vertragsabwicklung eingehrachten Unterlagen und sonstigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht (bei Kaufleuten insbesondere nach § 369 HGB) bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Dieses kann vom Auftraggeber durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

§ 7 Haftung für Schäden

- Eine vertragliche, deliktische oder sonstige Schadensersatzpflicht der bc besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
Zusätzlich haftet bc auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden.
- Die Haftung ist im einzelnen Haftungsfall auf den Auftragswert des jeweils zugrundeliegenden Auftrags für jeden nachgewie-

- senen Schadenfall begrenzt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Abs. 1 und 2) gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der bc.
- Für Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Abs. 1 bis 4) gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit eine Haftung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist, wie bspw. bei Garantie oder nach dem ProdHaftG.
- Soweit die Tätigkeit der bc auf die Vermittlung eines Dienstleisters gerichtet ist, beschränkt sich die Haftung gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich auf diese Vermittlungstätigkeit. bc haftet nicht für die Ausführung der vermittelten Dienstleistung und nicht für Schäden, die der Dienstleister in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Eine etwaige Haftung von bc für die sorgfältige Auswahl des vermittelten Dienstleisters bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- bc haftet nicht für Verzögerungen oder Mängel bei der Erfüllung der Leistungen die auf höherer Gewalt, Kriegereignissen, Überschwemmungen, Aufruhr, Explosion, terroristischen Akten, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen, radioaktiven Einflüssen, Beschlagnahmen oder Verfügungen von hoher Hand beruhen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

bc haftet sich an den Vertragsgegenständen einen Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

§ 9 Beanstandung - Gewährleistung - Mängel

- Der Auftraggeber hat den vertragsmäßigen Zustand der gelieferten Leistungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- Beanstandungen werden nur dann anerkannt und sind nur zulässig, wenn sie schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware oder Unterlagen erfolgen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist bc nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bis zur Höhe des Auftragswertes verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall von bc verweigerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. bc haftet nur auf Schadensersatz wegen Mangelschäden und im Übrigen nach Maßgabe von § 7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.
- Für Mängel bei denjenigen Bestandteilen des Auftrages, die bc nicht selbst herstellt, sondern von Dritten bezieht, haftet bc nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist bc von ihrer Haftung befreit, wenn bc die eigenen Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abtritt.
- Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Höhe der Vergütung zulässig.
- Sämtliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach Ablieferung der vertraglichen Leistungen innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Fehler in Software-Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber von sich aus in die Arbeitsergebnisse von bc eingreift, sie wie auch immer modifiziert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Modifikationen stattfinden oder stattgefunden haben. Als Modifikation gilt auch die Übersetzung in eine andere Programmiersprache o.ä.

§ 10 Abnahmeverzug, pauschalierter Schadensersatz

- Nimmt der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist ab oder erklärt er ausdrücklich, dass er die Abnahme verweigert, so kann bc den Vertrag kündigen und für bislang erbrachte Leistungen die vereinbarte Vergütung fordern, für die noch nicht erbrachte Leistung oder Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Regelungen verlangen.
- Als pauschalierter Schadensersatz für noch nicht erbrachte Leistungen bei Abnahmeverzug mit einer Teilleistung und der daraufhin erfolgten Kündigung des Vertrages durch bc nach vorstehender Ziffer 1, hat der Auftraggeber an bc hinsichtlich der beauftragten aber noch nicht erbrachten Teilleistungen 50% der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung ohne Abzüge zu bezahlen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Das Recht von bc bleibt unberührt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
Hinsichtlich schon erbrachter Teilleistungen hat der Auftraggeber zusätzlich zu vorstehendem pauschalierter Schadensersatz für noch nicht erbrachte Leistungen an bc die volle Vergütung für die bereits erbrachten Teilleistungen zu bezahlen.

§ 11 Geheimhaltung

- Parteien verpflichten sich wechselseitig, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zum Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- Sämtliche wechselseitig ausgetauschte Geschäftsunterlagen sind sorgfältig in den eigenen Geschäftsräumen zu verwahren und vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

§ 12 Schutzrechte

Kostenvorschläge oder sonstige Angebotsunterlagen, wie beispielsweise Konzepte, bleiben Eigentum von bc. Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein bc zu. Sie dürfen ohne Zustimmung von bc weder vervielfältigt oder verarbeitet noch weitergegeben usw. werden.

§ 13 Verwahrung und Versicherung

- Vertragsleistungen und Gegenstände des Auftraggebers, soweit sie von diesem zur Verfügung gestellt wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt und bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt.
- bc haftet bei Schädigungen während der Aufbewahrung nach Maßgabe des § 7.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber für die Versicherung selbst Sorge zu tragen.

§ 14 Urheberrechte und sonstige Rechte

- Der Auftraggeber erklärt, Inhaber aller Eigentums-, Urheber-, und sonstiger Rechte an Fertigungsvorlagen, die er bc übergibt, zu sein. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte gleich welcher Art, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. bc überprüft die überlassenen Fertigungsunterlagen nicht auf das Vorliegen derartiger Rechtsverstöße.
- bc haftet auch nicht für wettbewerbsrechtliche, insbesondere geschmacksmuster-, marken- und datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihr erstellten Leistungsergebnisse, sofern diese Rechtsverletzungen darauf beruhen, dass der Auftraggeber mit der Überlassung von Fertigungsunterlagen gegen Rechte Dritter verstoßen hat. bc bemüht sich, bei der Vorstellung von Konzepten, Ideen, Maßgaben etc. den Auftraggeber auf mögliche rechtliche Kollisionen hinzuweisen.
Der Auftraggeber stellt bc schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Rechtsverletzung durch die Verwendung der bc überlassenen Fertigungsunterlagen frei.
- Hinsichtlich aller Konzepte, Entwürfe, Datenbanken, Analysen und sonstiger für den Auftraggeber im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse, wird auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt vollständiger Bezahlung das ausschließliche, weltweite und uneingeschränkte Nutzungsrecht nur übertragen, wenn es ausdrücklich außerhalb dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wird. Hinsichtlich für den Auftraggeber gefertigter audiovisueller Produkte wie Fotografien, Filme, Videos, TV-Spots o.ä. oder erstellter Software überträgt bc nur insoweit die Nutzungsrechte auf den Auftraggeber, wie bc selbst von Dritten Nutzungsrechte an dem produzierten Produkt oder benutzter Software erhalten hat, es sei denn, bc ist alleiniger Hersteller bzw. Ersteller.

§ 15 Einwilligung zum Datenschutz

Auftraggeber und bc geben ihre Einwilligung dazu, dass die für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten von der anderen Partei gespeichert werden.

§ 16 Schlussbestimmung

- Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen von Verträgen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Auch eine Aufhebung von Verträgen, Nebenabreden oder eine Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf der schriftlichen Form. Individuelle Nebenabreden gehen vor.
- Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder werden diese unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; das Gleiche gilt bei einer Lücke.
- Auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien und ihre Auslegung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München. Daneben kann jede Partei die andere Partei unter dem allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei verklagen. Diese Gerichtsstandsklausel gilt nur für Kaufleute.